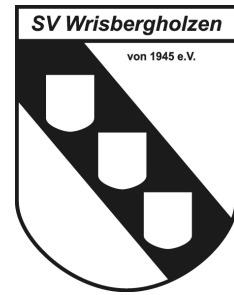


NEUFASSUNG der Satzung des „Sportverein Wrisbergholzen von 1945 e.V.“



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportverein Wrisbergholzen von 1945 e.V.“ (abgekürzt S.V. Wrisbergholzen“).

Der Sitz ist die Gemeinde Westfeld, OT Wrisbergholzen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Abzeichen:

Als Vereinsabzeichen wird das Gemeindewappen, nach oben erweitert durch einen schwarzgeränderten gelben Streifen mit der Inschrift „S.V. Wrisbergholzen“ getragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausbreitung des Sports in seiner Gesamtheit, sowie die Erstrebung der sittlichen und körperlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder durch Leibesübungen und Jugendpflege, und zwar unter Ausschluss parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Bestrebungen.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie Fachverbänden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Sparte gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen, und zwar:

- a) Kinderabteilungen
für Jugendliche bis 14 Jahren
- b) Jugendlichen-Abteilungen
für Jugendliche zwischen 14 bis 18 Jahren
- c) Senioren-Abteilungen
für Erwachsene über 18 Jahren

Jeder Sparte steht ein oder stehen mehrere Spartenleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben.

Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft kann zum Verein jede natürliche Person beiderlei Geschlechtes auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben werden. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das Mitglied die aufgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat, bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Betragsfreiheit erteilt ist.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines sofort wirksamen Beschlusses des Ehrenrates oder des Vorstandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 b), dem mindestens zwei Wochen vor entsprechender Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, kann nur erfolgen, wenn das Mitglied

- a) seine in § 11 niedergelegten Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt;
- b) den Grundsätzen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt;
- c) seinem dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zu Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über einen Ausschluss beschließt in den Fällen a) und b) der Ehrenrat und in den Fällen c) der Vorstand. Über einen Ausschluss von Vorstandsmitgliedern kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch Ausübung eines Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. und dessen Fachverbänden abgeschlossenen Unfallversicherungen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung der Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzten angeschlossenen Fachverbände, soweit deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) Die durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten,
- d) An allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Fachausschüsse;
- d) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Alle Vereinsämter stehen volljährigen weiblichen und männlichen Mitgliedern in gleicher Weise offen.

Mitgliederversammlung

§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahren haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Mitglieder unter 16 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.

Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal zum Jahresanfang als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Fachausschussmitglieder;
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- d) Ernennungen von Ehrenmitgliedern
- e) Bestimmungen der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- g) Genehmigung der Haushaltsvorschläge unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahlen;
- f) Besondere Anträge.

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden/er, dem/der 2.Vorsitzenden/er, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende.

Jeder ist zur Vertretung des Vereins allein berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar:

- a) der 1. Vorsitzende und der Schriftführer in jedem Jahr mit einer ungeraden Jahreszahl;
- b) der 2. Vorsitzende und der Kassenwart in jedem Jahr mit einer geraden Jahreszahl.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung eines oder mehrer Mitglieder der Vereinsorgane deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der **1. Vorsitzende** oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er führt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsordnung des Vorstandes und aller sonstigen Organe mit Ausnahme des Ehrenrates.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2. Der **Kassenwart** verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. All Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1., ggf. des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege die vom 1., ggf. 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
3. Der **Schriftführer** erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterzeichnen hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist.
4. Die **Spartenleiter** bearbeiten sämtliche sportlichen Angelegenheiten der jeweiligen Sparte und sorgen für gutes Einvernehmen. Sie haben die Aufgabe, die Richtlinien der jeweiligen Sparte zu bestimmen. Sie haben die Aufsicht bei allen Übungsstunden und allen sonstigen Veranstaltungen der Sparten. Sie dürfen an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

§ 18 Vereinfachausschuss

Vereinfachausschüsse können gewählt werden.

§ 19 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht drei stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, nämlich einem Obmann und zwei Beisitzern. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes oder eines anderen Vereinsorgans gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9 a und b.

Er tritt auf Antrag jeden Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten,
- d) Ausschluss aus dem Verein. Für Vorstandsmitglieder nur mit Zustimmung des obersten Organ des Vereins, der Jahreshauptversammlung.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 21 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

Davon scheidet jeweils der Kassenprüfer nach einem Rechnungsjahr aus, der 2 Jahre dieses Amt geführt hat, so dass bei der Jahreshauptversammlung immer nur ein Kassenprüfer wiederum auf zwei Jahre gewählt wird.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Die Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn neben dem Vorstand mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen sind. Die Einberufung erfolgt gemäß § 13.

Sämtliche Beschlüsse in der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zehn Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehen Buch zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

Der Vorstand, etwaige Fachausschüsse und der Ehrenrat entscheiden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösen des Vereins

- a) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung gestellt werden.
- b) Eine Satzungsänderung kann nur von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

§ 24 Auflösung

- a) Die Änderung des Zweckes des Vereins oder seine Auflösung können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einberufen wird.
- b) Eine Auflösung kann jedoch nicht erfolgen, wenn mindestens 4 Mitglieder ihre Mitgliedschaft aufrecht erhalten mit dem Ziel, den Bestand des Vereins sicherzustellen. Für diesen Fall bleibt das Vereinsvermögen unangetastet bestehen.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb des Ortsteil Wrisbergholzen zu verwenden hat.

§ 25 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 26 Einschränkung der Möglichkeit zur Satzungsänderung

Dieser Paragraph und der § 24, soweit er die Auflösung des Vereins behandelt, kann in seiner Urform durch eine Satzungsänderung nicht geändert werden, um sicherzustellen dass das Vereinsvermögen tatsächlich gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Ortsteil Wrisbergholzen zugeführt werden muss.

§ 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

*1. Vorsitzender Jörg Frühling
Januar 2007*